



Lieferantenselbstauskunft zu Konfliktmineralien (Zinn, Gold, Tantal, Wolfram)

Offenlegungspflicht gemäß Art. 7 Abs. 2 der Konfliktmineralien – Verordnung ((EU) Nr. 2017/821)

FRAGE:

Fallen die von Ihnen gelieferten Artikel in den Anwendungsbereich der EU-Konfliktmineralien – Verordnung ((EU) Nr. 2017/821)?

WENN JA:

Es ist für uns von grundlegender rechtlicher wie wirtschaftlicher Bedeutung, dass die von Ihnen gelieferten Artikel den Anforderungen der genannten Rechtsakte vollumfänglich entsprechen. Wir bitten Sie daher, die Umsetzung unserer Richtlinie aktiv zu unterstützen und uns das entsprechende CMR-Template (Conflict Mineral Reporting Template der Responsible Minerals Initiative) zukommen zu lassen.

WENN NEIN:

Sollten die von Ihnen gelieferten Artikel nicht unter den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, bitten wir Sie, uns eine Herstellererklärung in diesem Portal zur Verfügung zu stellen, aus welcher hervorgeht, dass diese Artikel nicht vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie betroffen sind. Es ist darauf zu achten, dass diese Herstellererklärung von einer zeichnungsberechtigten Person unterschrieben ist.